

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. November 1949.

In der heutigen Sitzung des Nationalrates wurden zehn Anfragen und vier Anträge eingebracht, und zwar

1/3

Anfrage

der Abg. F r ö d e l , M a r k , L a c k n e r , P a u l a W a l l i s c h und Genossen. an den Bundeskanzler,
betreffend den Verkauf von Studentenheimen in Graz und Leoben.

Die Österreichische Hochschülerschaft der Universität Graz und der Montanistischen Hochschule in Leoben verwalten die beiden Studentenheime in Graz Geydorff, Elisabethstraße, und in Leoben, Massenbergsiedlung. Beide Heime unterstehen als Eigentum der Republik Österreich dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Das Bundesministerium hat Rechtsanwalt Dr. Herbert Machatschek und Herrn Dr. Paul Schärf zu Bevollmächtigten der angeführten Vermögenschaften bestellt.

Die beiden Genannten wurden beauftragt, mit der Österreichischen Hochschülerschaft Mietverträge abzuschließen. Dies wurde auch der Steirischen Landesregierung in einem Schreiben der beiden Bevollmächtigten vom 27. Oktober 1948 mitgeteilt.

Der Österreichischen Hochschülerschaft wurde hingegen am 11. Oktober 1949 von einem Verkauf der beiden Heime an den Verein "Akademikerhilfe" Mitteilung gemacht. Der diesbezügliche Kaufvertrag wurde nicht von den beiden Bevollmächtigten unterzeichnet. Am 17. Oktober d.J. richtete die Österreichische Hochschülerschaft schärfsten Protest gegen den geplanten Verkauf der beiden Heime an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, mitzuteilen, aus welchem Grunde die Österreichische Hochschülerschaft, eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die in beiden Fällen ein Pachtansuchen an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gerichtet hat, zugunsten eines privaten Vereines übergegangen wurde?
- 2.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, mitzuteilen, aus welchem Grunde die zwei genannten Kaufverträge nicht die rechtlich vorgesehenen Unterschriften der beiden Bevollmächtigten tragen?